

# **Lesefassung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-Cov-2 (Corona) – Pandemie**

**Vom 07.07.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 07.07.2020 die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin am 07.07.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Zielsetzung**

(1) Diese Ordnung dient der übergeordneten Regelung allgemeiner prüfungsrechtlicher Belange an der Universität Koblenz-Landau, um vorliegende Prüfungsordnungen in Semestern mit vollständig oder überwiegend digitaler Lehre zu ergänzen. Das Präsidialkollegium wird für Semester ab dem SS 2021 jeweils zukünftig beschließen, ob es sich um ein solches Semester handelt. Für das SS 2020 und das WS 2020/2021 ist dies bereits aufgrund dieser Ordnung festgestellt.

(2) Die Ordnung gilt für alle Studien- und Prüfungsordnungen für grundständige, konsekutive, post-graduale oder weiterbildende Studiengänge der Universität Koblenz-Landau außer für Eignungsprüfungsordnungen; bundes- oder landesrechtliche Regelungen über Staatsprüfungen sowie § 5 Abs. 11 und 12 der Landeverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter bleiben unberührt. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind auf Promotions- und Habilitationsordnungen nicht anwendbar.

(3) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Anwendung der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Normenkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer anderen Prüfungsordnung geht diese Ordnung den anderen Prüfungsordnungen vor.

## **§ 2**

### **Abweichungen von allgemeinen Regelungen in Prüfungsordnungen**

(1) Lehrveranstaltungen, Teilnahme

1. Die regelmäßige Teilnahme gemäß der Regelung in den prüfungsrechtlichen Ordnungen kann nach Ermessen der Lehrenden ausgesetzt werden. Sie ist in diesem Fall keine Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten oder die Bescheinigung von Studienleistungen.
2. Hängt gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung die Zulassung zu einem Modul, einer Modulprüfung oder die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vom Vorliegen von Vorleistungen ab, die aufgrund von der Universität oder den Studierenden nicht zu vertretenden Umständen nicht erbracht werden können, so ist die Zulassung zum Modul, zur Modulprüfung oder die Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich; dies gilt nicht, wenn die Vorleistung aus Gründen der Arbeitssicherheit unerlässlich ist.

## (2) Ausgestaltung der Leistungsüberprüfungen

1. Teilleistungen oder Studienleistungen können auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses entfallen, sofern dennoch nachgewiesen werden kann, dass das Lernziel des Moduls anderweitig erreicht wurde.
2. In besonderen Fällen, insbesondere
  - a) aufgrund der Betreuungssituation für ein von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder
  - b) aufgrund von externen Rahmenbedingungen, die weder von der Universität noch von den Studierenden zu vertreten sind, insbesondere der beschränkte Zugang zu Bibliotheken, Laboren oder Archiven oder
  - c) aufgrund der Zugehörigkeit der oder des Studierenden zu einer Risikogruppekann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungsleistungen oder eines vergleichbaren Prüfungsformats angemessen verlängern. Liegt eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vor, kann die Verlängerung von Amts wegen erfolgen.
3. Hausarbeiten, Abschlussarbeiten oder vergleichbare schriftliche Prüfungsleistungen können zur Fristwahrung ausschließlich in elektronischer Form eingereicht werden. Innerhalb einer geeigneten Frist sind sie in gedruckter Form nachzureichen, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss das Nachreichen in gedruckter Form für entbehrlich erklärt. Für die fristgemäße Einreichung der gedruckten Form zählt das Datum des Poststempels. Für die fristgemäße Einreichung in elektronischer Form zählt der Eingang der E-Mail bzw. Hochladedatum in einem Portal.

## (3) Externe Praktika

Können externe Praktika oder verpflichtende Auslandsaufenthalte aufgrund gesamtgesellschaftlicher äußerer Umstände nicht absolviert werden, kann eine geeignete Ersatzleistung vereinbart werden, sofern diese gleichwertig zur Leistung gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung ist. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Das Ableisten der Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Regelungen für digitale Prüfungen

#### (1) Mündliche Prüfungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien

1. Mündliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden. Sofern dabei mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer und zu prüfende Studierende weiterhin in einem Raum gemeinsam die Prüfung physisch in Präsenz durchführen, geht dies ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses und der zu prüfenden Studierenden. Dies betrifft insbesondere die Zuschaltung der Beisitzerin oder des Beisitzers oder weiterer Prüferinnen und Prüfer mittels Videotelefonie.  
Sollte die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer eine mündliche Prüfung durchführen wollen, bei welcher keine Prüferin oder kein Prüfer in einem Raum gemeinsam mit den zu prüfenden Studierenden physisch anwesend sein

wird, müssen sie dies bei dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzeigen und in der Regel 21 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beantragen und vom Prüfungsausschuss genehmigen lassen. Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer muss nach erfolgter Genehmigung die zu prüfenden Studierenden umgehend informieren und darüber belehren, dass eine Einwilligung hierin freiwillig wäre und die Entscheidung über diese Frage sich für sie weder vor- noch nachteilig auf den Prüfungsverlauf auswirken wird. Sollten diese innerhalb von 7 Tagen nach dieser Information der Prüferin/dem Prüfer gegenüber in textlicher Form widersprechen, muss die Prüfung in Präsenz im Sinne des Satz 2 durchgeführt werden. Sollten zu prüfende Studierende in einem begründeten Härtefall eine Prüfung wünschen, bei welcher sie nicht mit anderen Beteiligten physisch in einem Raum gemeinsam anwesend sind, so haben sie dies mindestens 21 Tage vorher dem Prüfungsausschuss in textlicher Form mitzuteilen und den Grund nachzuweisen. Dieser entscheidet dann binnen einer Woche im Rahmen seines Ermessensspielraums über den Antrag der Studierenden. Die Entscheidungsgründe sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
  - a) die Voraussetzungen für einen universitätsseitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
  - b) die Voraussetzungen für die Gewährleistung des Datenschutzes und die Datensicherheit zu schaffen,
  - c) die Voraussetzungen zur Feststellung der eindeutigen Identität der Kandidatin oder des Kandidaten zu schaffen,
  - d) die Voraussetzungen für geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu schaffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung in Textform abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden.

Der Prüfungsausschuss kann zur Umsetzung dieser Vorgaben entsprechende Richtlinien erlassen, welche für Prüferinnen und Prüfer bindend sind. Sollte der Prüfungsausschuss davon keinen Gebrauch gemacht haben, tragen Prüferinnen und Prüfer selbst die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vorgaben.

3. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungsrechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer solchen Störung muss gewährleistet werden, dass zu prüfenden Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruches ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail (an die universitäre Mail-Adresse) über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren und muss dann als Präsenzprüfung durchgeführt werden. Die Niederschrift ist in schriftlicher Form zu führen und zu archivieren. Verantwortlich hierfür ist der zuständige Prüfer bzw. die zuständige Prüferin.

4. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen nach den Bestimmungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung durchgeführt werden. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

1. Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können mittels elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

2. Absatz 1 ist dabei im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren

1. Schriftliche Prüfungsleistungen können auch als digitale Prüfung mittels elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, insbesondere

- a) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- b) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload von oder zu Systemen die von der Universität angeboten/bereitgestellt werden,
- c) die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der Universität bereitgestellt wird.

2. Im Falle von verpflichtend mit einer bestimmten Bearbeitungsdauer in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Klausuren sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

- a) Die Ausgabe und Abgabe der Arbeiten erfolgt wie unter Nr. 1 beschrieben zu einem fixen durch die Prüferin oder den Prüfer vorher bestimmten Termin.
- b) Studierende müssen den Empfang der Arbeit umgehend mittels E-Mail an die in der Aufgabenstellung angegebene Adresse bestätigen. Sollten sie dies nicht tun, gilt die Prüfung als nicht angetreten und der nächste Prüfungsantritt muss in Präsenz erfolgen. Ab dem Versendezeitpunkt dieser studentischen Mail beginnt die nach Prüfungsordnung vorgeschriebene Bearbeitungsdauer. Die Studierenden müssen dafür Sorge tragen, dass sie die bearbeiteten Aufgaben entsprechend dem gewählten Übermittlungsmodus nach Nr. 1 innerhalb der bestimmten Frist wieder abgeben. Sollten sie dies nicht tun, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Dies gilt nicht, wenn Studierende nachweisen können, dass die Übermittlung der Abgabe technisch universitätsseitig verzögert worden ist.

3. Absatz 1 ist dabei im Übrigen sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus ist durch die Prüfer sicherzustellen, dass digital übermittelte Arbeiten umgehend ausgedruckt werden und auf dieser physischen Verkörperung der Arbeit entsprechend begutachtet und mit dieser schriftlichen Begutachtung gemeinsam archiviert werden. Digitale Begutachtungen sind unzulässig.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Klausuren, die bereits auf Grundlage anderer Prüfungsordnungen bisher als E-Klausuren durchgeführt werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen können bei künstlerisch-praktischen Prüfungen entsprechend angewendet werden.

## § 4

### Anmeldeverfahren und Rücktritt von Prüfungen

(1) Das reguläre Anmeldeverfahren findet ausschließlich auf elektronischem Wege statt. Studierende müssen sich fristgerecht verbindlich über die entsprechende onlinebasierte Prüfungssoftware anmelden. Wenn technische Gründe der onlinebasierten Anmeldung entgegenstehen und die Mitteilung über diese fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingeht, kann die Anmeldung ausnahmsweise manuell erfolgen.

(2) Ein regulärer Prüfungsrücktritt ist ausschließlich elektronisch und innerhalb der universitär kommunizierten Rücktrittsfristen möglich. Wenn technische Gründe der onlinebasierten Abmeldung entgegenstehen und die Mitteilung fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingeht, kann die Abmeldung ausnahmsweise manuell erfolgen. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen einer Prüfungsordnung in Verbindung mit dieser Ordnung entgegenstehen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen, die ab dem 20.07.2020 terminiert sind.

Mainz, den 07.07.2020

Prof. Dr. May-Britt Kallenrode  
Präsidentin der Universität Koblenz - Landau